

Stadtverwaltung · Marktplatz 2 · 67547 Worms
Gegen Empfangsbekanntnis

Fa.
Röhm GmbH
Im Pfaffenwinkel 6
67547 Worms

Dienststelle	3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung 3.05 Umweltschutz und Landwirtschaft	
Ansprechpartner	Markus Wolf	
Dienstgebäude	Ludwigsplatz 5	Zimmer 3
Postadresse	Folzstr. 5, 67547 Worms	
Tel.-Durchwahl	06241/853-3510	
Telefax	06241/853-3599	
E-Mail	markus.wolf@worms.de	

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

3.05.61-03/22/wf

67547 Worms

20.03.2023

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) -
Antrag der Firma Röhm GmbH, Im Pfaffenwinkel 6, 67547 Worms auf Erteilung einer
Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von
Ketoncyanhydrin (Betrieb 116/216; Anlage 1600) durch dauerhafte Nutzung einer höheren
Sauerstoffkonzentration zur Erhöhung der Kapazität der Anlage auf dem Werksgelände
der Fa. Röhm GmbH in der Gemarkung Worms, Flur 6, Nr. 6/5 (67547 Worms, Im
Pfaffenwinkel 6)**

Auf Antrag der Firma Röhm GmbH, Im Pfaffenwinkel 6, 67547 Worms erlässt die
Stadtverwaltung Worms als zuständige Behörde aufgrund der §§ 16 und 6 des Gesetzes zum
Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverschmutzungen, Geräusche,
Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz / BImSchG) in der
zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durch-
führung des Bundes-Immissionsgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen-
4. BImSchV) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 zu dieser
Verordnung folgenden Bescheid:

I. Genehmigung

- 1. Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Ketoncyanhydrin (Betrieb 116/216) durch dauerhafte Nutzung einer höheren Sauerstoffkonzentration zur Erhöhung der Kapazität der Anlage von 300.000 t/a auf dann 333.000 t/a ACH rein auf dem Werksgelände der Firma Röhm GmbH in 67547 Worms, Im Pfaffenwinkel 6, Gemarkung Worms, Flur 6, Nr. 6/5 wird erteilt.**

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

2. Die Genehmigung ergeht auf Grundlage der in Teil II. genannten Antragsunterlagen und unter den in Teil III. festgelegten Nebenbestimmungen.

3. Nach den in den Unterlagen dargestellten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde festgestellt, dass das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht besteht, da die zu erwartenden Auswirkungen als nicht erheblich angesehen werden. Die Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles erfolgte am 02.12.2022 im Amtsblatt der Stadt Worms.
4. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen erfolgt unter Ziffer V dieses Bescheides.
5. Der Ausgangszustandsbericht IGB Projektnummer 20-5218 vom 06.12.2022 liegt vor. Dieser ergänzt den anlagenübergreifenden Rahmen-Ausgangszustandsbericht vom 26.09.2018.

II.

Antragsunterlagen

Die nachfolgend bezeichneten, durch Stempelaufdruck gekennzeichneten Antrags-, Plan-, und Erläuterungsunterlagen nach Ergänzungen der Unterlagen am 29.02.2022 sind bindende Bestandteile der Genehmigung und bei der wesentlichen Änderung zu beachten:

- Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Angaben zum Antrag
- Ansprechpartner
- Inhaltsverzeichnis und Verzeichnis der Unterlagen
- Kurzbeschreibung
- Lagepläne und Gebäudeverzeichnis
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Fließbilder
- Gehandhabte Stoffe (Formular 4)
- Sicherheitsdatenblätter
- Erläuterungen zu den Emissionen, Emissionsquellen und Treibhausgasquellen
- Angaben zu den Abfällen
- Angaben zu den Schutzmaßnahmen
- Angaben zur Störfallverordnung und zum Brandschutz
- Brandschutztechnische Stellungnahme Werkfeuerwehr Röhme, COO-OM-WOR-WS-BS zum Gefahrenabwehrkonzept HCN-Anlage, 23.03.2022
- Projektbezogene Sicherheitsbetrachtung Betrieb 116/216

III.

Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Anlage zur Herstellung von Ketoncyanhydrin (Betrieb 116/216) behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG wird der Bescheid gemäß § 12 BImSchG unter folgenden Nebenbestimmungen erlassen:

Auflagen

1. Allgemein

- 1.1. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Stadtverwaltung Worms, Abt. 3.05 - Umweltschutz und Landwirtschaft als Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsbehörde Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Kaiserstr. 31, 55116 Mainz, schriftlich spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme anzuzeigen.
- 1.2. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die Untere Bodenschutz- bzw. die Untere Wasserbehörde zu informieren.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Die Emissionen des nachfolgend genannten Stoffes dürfen an der **Quelle 1631** – Abluft vom Wasserwäscher – folgende Massenkonzentration im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Cyanwasserstoff	3 mg/m ³
-----------------	---------------------

- 2.2 Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen der luftverunreinigenden Stoffe, die in der Nebenbestimmung Nr. 2.1 festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen.
Mit den Messungen dürfen nur nach §29b BImSchG bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekannt gegebenen Stellen können unter www.resymesa.de eingesehen werden.
Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen und an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, zu übersenden.
- 2.3 Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

IV. Hinweise

Hinweise zu immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen

1. Für die Anlage 1600 (Anlage zur Herstellung Ketoncyanhydrin (Betrieb 116/216)) ist der anlagenbezogene Teil des Sicherheitsberichts im Rahmen der nächsten turnusgemäßen Fortschreibung bezogen auf die Änderung zu ergänzen.
2. **Auf die Einhaltung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird hingewiesen. Insbesondere wird für die von der Änderung betroffene Anlage zur Herstellung von Ketoncyanhydrin (Betrieb 116/216; Anlage 1600) auf § 20 AwSV (Rückhaltung bei Brandereignissen) hingewiesen.**
3. Auf die Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung wird hingewiesen.

Wasserrecht

4. Das Abwasser aus dieser Produktionsanlage (Kühlwasser) wird als Direkteinleitung in den Rhein eingeleitet. Dies erfüllt einen Benutzungstatbestand und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nicht unter die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG unterliegt.

V. Gebührenentscheidung

Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 8.250,00 €

zzgl.	700,68 €	Gebühr SGD Süd Regionalstellen Gewerbeaufsicht und Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz
zzgl.	175,12 €	baurechtliche Prüfgebühr
insgesamt	9.125,80 €	

Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 4, 10 Abs. 1, 13 Abs. 1 Nr. 1 und 17 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der aktuellen Fassung i. V. m. der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl., S. 235), insbesondere Ziffer 4.1.1.1.

Die Gebühren und Auslagen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz wurden gemäß der lfd. Nr. 4.1.27 der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts ermittelt.

Die Gebühr für die baurechtliche Prüfung wurde aufgrund der laufenden Nr. 4.13 des Besonderen Gebührenverzeichnisses für Bauaufsichtsbehörden vom 04.12.2012 festgesetzt.

Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den Errichtungskosten. Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **9.125,80 EURO** ist **bis spätestens 30.04.2023** fällig und unter Angabe der **PK-NR. 1271220**, an die Stadtkasse Worms zu überweisen (Bankverbindung siehe Fußzeile Seite 1 dieses Bescheides).

VI.

Begründung

Mit Einreichung der Unterlagen am 01.06.2022 beantragte die Firma Röhm GmbH die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Ketoncyanhydrin (Betrieb 116/216) mit Kapazitätssteigerung von 300.000 t/a auf 333.000 t/a vor allem durch die dauerhafte Nutzung einer höheren Sauerstoffkonzentration auf dem Werksgelände der Fa. Röhm GmbH, Werk Worms.

Die Genehmigung umfasst

- die Erhöhung der Kapazität durch Ausweitung und Optimierung der bereits genehmigten Fahrweise „Einspeisung von reinem Sauerstoff“ in den Produktionsprozess,
- geringfügige apparative Anpassungen der Infrastruktur und
- Änderungen, die nicht der Anzeigepflicht nach § 15 BImSchG unterliegen.

Im Zuge des Vorhabens wird für die Abluft aus dem Bereich des Ammoniumsulfat-Puffertanks eine neue Emissionsquelle beantragt.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 4 BImSchG solche, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Aufgrund der Zuordnung der Gesamtanlage in Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ist das Genehmigungsverfahren grundsätzlich mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Bei der Gesamtanlage handelt es sich zudem nach der Industrieemissions-Richtlinie (sog. IED-Anlage) und um einen Betrieb, der den erweiterten Pflichten nach der 12. BImSchV (Störfallverordnung) unterliegt.

Das Genehmigungsverfahren setzt einen entsprechenden schriftlichen Antrag sowie die Vorlage prüffähiger Unterlagen voraus. Gemäß § 6 BImSchG ist die erforderliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der

aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Danach muss gewährleistet sein, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagegrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

Die zu ändernde Anlage fällt unter die Industrieemissions-Richtlinie (IED, Richtlinie 2010/75/EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen, die am 06.01.2011 in Kraft getreten ist. Die abweichenden Verfahrensregelungen waren zu beachten.

Der danach vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegende Ausgangszustandsbericht (AZB) liegt bereits vor und ergänzt den die IED-Anlagen der Fa. Röhm GmbH umfassenden Rahmen-Ausgangszustandsbericht am Standort Worms.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Süd, Regionalstellen Gewerbeaufsicht Mainz und Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz haben, wie aus der fachtechnischen Stellungnahme vom 11.10.2022, Az.: 22/04/5.1/2022/0049Th ersichtlich, als technische Fachbehörden hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes unter der Voraussetzung, dass die Anlage gemäß den vorgelegten Unterlagen betrieben wird, keine Einwendungen gegen die wesentliche Änderung der Anlage geltend gemacht.

Gegen die geplante Änderung der Anlage bestehen unter Beachtung der im Antrag dargestellten Maßnahmen, sowie der hier formulierten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Der Antrag stellt plausibel dar, dass bei der geplanten Maßnahme die gesetzlichen Anforderungen insbesondere zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden können/sollen. Die nachgelieferten Unterlagen sind als Gegenstand der Antragsunterlagen zu betrachten und vervollständigen insb. die Nachvollziehbarkeit der Maßnahme.

Um festzustellen, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften berührt sind, wurden die Behörden um Stellungnahme gebeten, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Dies betraf die Abt. 6.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht und die Abt. 3.09 – Brand- und Katastrophenschutz / Feuerwehr der Stadt Worms und die EBWO AöR Worms. Auch hier wurden keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung der Anlage geäußert.

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurden die unter Nr. IV aufgeführten Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen.

Die Anlage fällt unter die Nr. 4.2 Spalte 2 Buchstabe A von Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Somit war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 und 9 UVPG erforderlich. Diese wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass die zu erwartenden Auswirkungen als nicht erheblich angesehen werden und deshalb auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 52 in der Ausgabe vom 02.12.2022 sowie im UVP-Portal.

Das Vorhaben wurde im Internet und im Amtsblatt der Stadt Worms am 04.11.2022 bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit von 11.11.2022 bis einschließlich 12.12.2022 aus. Innerhalb der Einwendungsfrist bis 12.01.2023 gingen keine Einwendungen ein. Ein Erörterungstermin wurde deshalb nicht durchgeführt.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist damit ausreichend sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen, wie Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch die wesentliche Änderung der Anlage nicht hervorgerufen werden und die Anlage ordnungsgemäß und im Sinne des Gesetzes betrieben wird. Umstände, die gegen die wesentliche Änderung sprechen, konnten nicht festgestellt werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sind erfüllt, somit hat der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Genehmigung.

Zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz ergebenden Pflichten kann auch nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden, sofern die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

Rechtsgrundlagen:

Der Entscheidung liegen insbesondere folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge / **Bundes-Immissionsschutzgesetz** - BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013, BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 31 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726)

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (**4. BImSchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017, BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I. S. 1799)

Verordnung über das Genehmigungsverfahren (**9. BImSchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992, BGBl. I S. 1001, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Ordnung des Wasserhaushaltes / **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (**AwSV**) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 2004)

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz / **Landeswassergesetz (LWG)** vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S.540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

VII.**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Worms erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stv-worms@poststelle.rlp.de

In Vertretung

(Lohr)

Bürgermeisterin

